

01.09.95

G - A - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel****A. Zielsetzung**

Die Richtlinie des Rates 89/108/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 40 S. 34) ist durch die Richtlinie 92/1/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Überwachung der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen (ABl. EG Nr. L 34 S. 28) sowie die Richtlinie 92/2/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festlegung des Probenahmeverfahrens und des gemeinschaftlichen Analyseverfahrens für die amtliche Kontrolle der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 34 S. 30) ergänzt worden. Diese Folgerichtlinien sind in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Mit dieser Änderungsverordnung werden die vorstehend genannten Folgerichtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine weiteren Kosten.

Für die Wirtschaft dürften sich zusätzliche Kosten durch die Ausrüstung der Beförderungsmittel, Einlagerungs- und Lagereinrichtungen mit den vorgeschriebenen Temperaturmeßgeräten ergeben. Es ist daher nicht auszuschließen, daß dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden auf Grund des insgesamt relativ geringen Anteils der betroffenen Produkte am gesamten Warenmarkt nicht erwartet.

Bundesrat

Drucksache **545/95**

01.09.95

G - A - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über
tiefgefrorene Lebensmittel**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Le 97/95

Bonn, den 1. September 1995

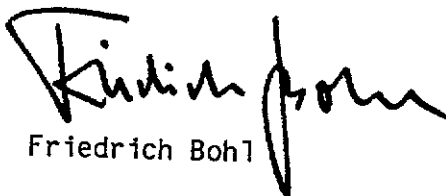
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über tiefgefrorene Lebensmittel

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel*)**

Vom

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und des § 19a Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), die durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 9a und 9b in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
- auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist:

*) Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien der Kommission in deutsches Recht umgesetzt:

1. Richtlinie 92/1/EWG vom 13. Januar 1992 zur Überwachung der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen (ABl. EG Nr. L 34 S. 28)
2. Richtlinie 92/2/EWG vom 13. Januar 1992 zur Festlegung des Probennahmeverfahrens und des gemeinschaftlichen Analyseverfahrens für die amtliche Kontrolle der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 34 S. 30)

Artikel 1
Änderung der Verordnung über
tiefgefrorene Lebensmittel

Die Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2051), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Örtlicher Vertrieb im Sinne dieser Verordnung ist die lokale Auslieferung von tiefgefrorenen Lebensmitteln an den Einzelhandel, Hotels, Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, wie Kantinen oder Krankenhäuser, sowie die Direktlieferung an Privathaushalte."

2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

"§ 2a
Führung von Nachweisen

(1) Beförderungsmittel mit einem Fassungsvermögen von mehr als zwei Kubikmetern wie Lastkraftwagen, Anhänger, Sattelanhänger, Container und andere der Beförderung dienende Transportmittel sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen für tiefgefrorene Lebensmittel müssen während des Betriebs mit geeigneten aufzeichnenden Lufttemperaturmeßgeräten ausgestattet sein. Der für die Beförderung Verantwortliche sowie der für die Einlagerungs- und Lagereinrichtungen Verantwortliche hat sicherzustellen, daß während des Betriebs die Lufttemperatur, der tiefgefrorene Lebensmittel ausgesetzt sind, mit den Lufttemperaturmeßgeräten so häufig und in regelmäßigen Zeitabständen gemessen und aufgezeichnet wird, daß das Temperaturgeschehen nachvollziehbar ist. Die Temperaturaufzeichnungen sind von dem nach Satz 2 Verantwortlichen mindestens ein Jahr aufzubewahren.

(2) Geeignete Lufttemperaturmeßgeräte im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Geräte, die den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten metrologischen Anforderungen entsprechen.

(3) Der für die Beförderung Verantwortliche hat sicherzustellen, daß nur solche Lufttemperaturmeßgeräte für Beförderungsmittel verwendet werden, die zur erstmaligen Feststellung der Eignung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genehmigt worden sind oder einem dort genehmigten Muster entsprechen. In der Bundesrepublik Deutschland werden die Genehmigungen von den Prüfstellen erteilt, die durch die nach Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 20. Juli 1988 (BGBl. II S. 630) zuständigen Landesbehörden für die Überprüfung von Meßgeräten oder Mustern nach Satz 1 zugelassen sind.

(4) Die Lufttemperaturmessung mit mindestens einem gut sichtbaren Thermometer ist

1. beim örtlichen Vertrieb sowie bei Beförderungsmitteln mit zwei oder weniger Kubikmeter Fassungsvermögen durch den für die Beförderung Verantwortlichen,
2. in Tiefkühleinrichtungen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 10 Kubikmetern, die im Einzelhandel zur Lagerung von Reservevorräten dienen, durch den für die Lagerung Verantwortlichen und
3. in den Tiefkühlverkaufsgeräten in den Verkaufsräumen des Einzelhandels durch den für das Inverkehrbringen der Lebensmittel Verantwortlichen

sicherzustellen.

Das Thermometer muß bei offenen Tiefkühlmöbeln die Lufttemperatur auf der Seite der Luftrückführung in Höhe der maximalen Füllhöhe anzeigen. Die Füllhöhe ist deutlich zu kennzeichnen.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 4. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Beförderung mit der Eisenbahn.

(6) Abweichend von Absatz 3 gelten Lufttemperaturmeßgeräte für Beförderungsmittel als genehmigt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften des Eichgesetzes zugelassen und geeicht wurden.

§ 2b

Amtliche Lebensmittelüberwachung

(1) Die amtliche Überwachung der Temperaturen tiefgefrorener Lebensmittel erfolgt gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 92/2/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festlegung des Probenahmeverfahrens und des gemeinschaftlichen Analyseverfahrens für die amtliche Kontrolle der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 34 S. 30). Das in Anhang II dieser Richtlinie beschriebene Temperaturmeßverfahren darf nur dann angewandt werden, wenn sich aufgrund der Kontrolle berechnete Zweifel an der Einhaltung der vorgeschriebenen Temperaturgrenzwerte ergeben haben.

(2) Es können auch andere als in Absatz 1 genannte, wissenschaftlich vergleichbare Temperaturmeßverfahren angewandt werden. Bei voneinander abweichenden Ergebnissen sind die mit den gemeinschaftlichen Verfahren erhaltenen Ergebnisse ausschlaggebend."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2a Abs. 3 Satz 1 die Verwendung eines Meßgerätes nicht sicherstellt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1 die vorgeschriebene Lufttemperaturmessung nicht sicherstellt oder

2. entgegen § 2a Abs. 1 Satz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt."
4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a

Übergangsregelung

(1) Die nach § 2a Abs. 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen müssen bei Einlagerungs- und Lagereinrichtungen ab dem 1. Januar 1997 und bei Beförderungsmitteln erst ab dem 1. Januar 1998 erfüllt werden."

(2) Die nach § 2a Abs. 4 vorgeschriebenen Verpflichtungen müssen ab dem 1. Januar 1997 erfüllt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister
für Gesundheit**

Horst Seehofer

Anlage
(zu § 2a Abs. 2)

I. Anforderungen an registrierende (aufzeichnende) Temperaturmeßgeräte zur Bestimmung der Lufttemperatur in Beförderungsmitteln

Metrologische Anforderungen

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | Meßbereich | - 35 °C bis + 25 °C |
| 2. | Skalenteilungswert,
kleinster Ziffernschritt | $\leq 1\text{ °C}$ |
| 3. | Fehlergrenzen für das Temperaturmeßgerät
unter Referenzbedingungen (23 ± 3 °C) | ± 1 °C |
| | unter Anwendungsbedingungen (-25 °C - + 70 °C) | ± 2 °C |
| 4. | Anwendungsbedingungen
(Umgebungsbedingungen) | |
| 4.1 | Fühler
bzw. im Kühlraum befindliche Teile | entsprechend
dem Meßbereich |
| 4.2 | Registriereinrichtungen in der Fahrer-
kabine bzw. am Fahrzeug außen befind-
liche Teile | - 25 °C bis + 70 °C |
| 4.3 | Registriereinrichtung in Meßwarte/Büro | + 20 ± 10 °C |
| 5. | Lagerungstemperatur
nach 4.1 und 4.2
nach 4.3 | - 40 °C bis + 85 °C
± 0 °C bis + 50 °C |
| 6. | Dynamisches Verhalten des Temperaturaufnehmers | |
| | tg 0 = 10 min (Standard) | |
| | Anmerkung:
tg 0 = Zeit, in der 90 % eines Temperatursprungs von 20 °C an-
gezeigt werden.
Meßmedium: Luft, Geschwindigkeit 1 m/s | |
| 7. | Anforderungen an die Registrierung | |
| 7.1 | Die Registrierung muß bei ordnungsgemäßer Aufbewahrung nach ei-
nem Jahr noch gut lesbar sein. | |

- 7.2 Der gemessenen Temperatur müssen Meßort und -zeit eindeutig zugeordnet werden können.
- 7.3 Die Temperatur muß in der Einheit °C registriert sein.
- 7.4 Auflösung der Registrierung:
 - Temperatur: $\geq 0,6$ mm/°C
 - Zeit: ≥ 2 mm/h
- 7.5 Der Abstand zweier aufeinanderfolgender Registrierungen darf maximal 15 min betragen.
Abweichungen davon sind zulässig, wenn eine interne Temperaturüberwachung auf eine Temperaturänderung von 1 °C erfolgt. Bei Überschreiten dieser Temperaturänderung muß eine Registrierung ausgelöst werden.
- 7.6 Beim Auslesen/Registrieren von Meßwerten mit frei programmierbarem PC muß das Leseprogramm per Software (Anzeige von Versionsnummer und Checksumme) geschützt sein.
- 7.7 Bei Stromausfall oder Netzstörung darf kein Datenverlust auftreten.
- 8. Anforderungen an die Zeitmessung
 - 8.1 Mikroprozessorgesteuerte Bauarten müssen eine Echtzeituhr besitzen.
 - 8.2 Die Ganggenauigkeit der Uhr muß mindestens 15 min/7 Tage betragen.
 - 8.3 Die Temperaturschreiber müssen mit einem Anzeigegerät ausgerüstet sein, um eine Ablesung der Momentantemperaturen zu ermöglichen. Es genügt auch, wenn die Daten mit einem handelsüblichen Seriendrucker ausgedruckt werden können.

Technische Anforderungen

1. Mechanische Schwingungen
Prüfbereich: 5 bis 9 Hz, Amplitude 10 mm
9 bis 150 Hz, Beschleunigung 3 g
Anzahl: 20 Zyklen in X_T Y_T Z-Richtung
Zyklusdauer: 1 Oktav/min linear
2. Schockfestigkeit
Es muß eine Schockprüfung durchgeführt werden.
Beschleunigung = 10 g
Zeitdauer = 10 ms
3. Lagerung in Kälte/Wärme
Anstelle dieser Prüfung werden Prüfungen unter Temperaturwechselbeanspruchungen durchgeführt.
Meßpunkte: - 40 °C / + 85 °C
5 Zyklen
Beharrung an jedem Meßpunkt 3 Stunden.
4. Feuchtetest
Die Feuchteprüfung erfolgt bei + 25 °C / 97 % r.F. und
+ 55 °C / 93 % r.F.
jeweils über 6 x 24 Stunden.
5. Schutzklasse
IP 65
(IP 22 für in der Fahrerkabine angeordnete Geräte).
6. Korrosionsfestigkeit
Die Korrosionsfestigkeit muß vom Hersteller nachgewiesen werden.
7. Spannungsversorgung
Die Funktionsfähigkeit muß bei 12 V im Bereich von 10 bis 16 V und
bei 24 V im Bereich von 20 bis 32 V gewährleistet sein.
8. Spannungsspitzen
Prüfung gemäß ISO 7637, Schärfegrad 4
9. Beständigkeit gegen elektromagnetische Störgrößen
Die Temperaturmeßgeräte müssen beständig sein gegen elektromagnetische Störgrößen nach IEC 801.
10 V/m bei Schärfegrad 3 bzw. gemäß DIN EN 50082

Qualitätssicherung

1. Die Anforderungen an die Qualitätssicherung beim Hersteller sind noch festzulegen (z.B. durch Fremdüberwachung).
2. Kalibrierung jedes Gerätes vor Auslieferung durch den Hersteller mit Hilfe einer zugelassenen Kalibriereinrichtung.
3. Vergleichsmessung der Anzeige nach Einbau in das Fahrzeug mittels geeichtem bzw. kalibriertem Thermometer nach sachgerechtem Einbau entsprechend Herstellerangaben.
4. Jährliche Vergleichsmessung mittels geeichtem bzw. kalibriertem Thermometer z.B. im Rahmen der Wartung der Kühleinrichtung (Nachweis durch Datumsplakette).
5. Bei Fahrzeugen, die nach 6 Jahren zur ATP-Wiederholungsprüfung vorgeführt werden, erfolgt eine Überprüfung der Meßgenauigkeit über den Einsatzbereich der Schreiber.

II. Anforderungen an registrierende (aufzeichnende) Temperaturmeßgeräte zur Bestimmung der Lufttemperatur in Einlagerungs- und Lagereinrichtungen

1. Meßbereich - 35 °C bis + 25 °C
2. Skalenteilungswert,
kleinster Ziffernschritt $\leq 1\text{ °C}$
3. Fehlergrenzen für das Temperaturmeßgerät
unter Referenzbedingungen ($23 \pm 3\text{ °C}$) $\pm 1\text{ °C}$
unter Anwendungsbedingungen nach Punkt 4 $\pm 2\text{ °C}$
4. Anwendungsbedingungen
(Umgebungsbedingungen)
 - 4.1 Fühler entsprechend
bzw. im Kühlraum befindliche Teile dem Meßbereich
 - 4.2 Registriereinrichtung in Meßwarte/Büro $+ 20 \pm 10\text{ °C}$
5. Lagerungstemperatur
 - 5.1 Fühler bzw. im Kühlraum befindliche
Teile - 40 °C bis + 70 °C
 - 5.2 Registriereinrichtung bzw. außerhalb
des Kühlraums befindliche Teile $\pm 0\text{ °C bis } + 50\text{ °C}$
6. Dynamisches Verhalten des Temperaturaufnehmers
 $t_9 0 \leq 20\text{ min}$

Anmerkung:

$t_9 0$ = Zeit, in der 90 % eines Temperatursprungs von 20 °C angezeigt werden.

Meßmedium: Luft, Geschwindigkeit 1 m/s

7. Anforderungen an die Registrierung

- 7.1 Die Registrierung muß bei ordnungsgemäßer Aufbewahrung nach einem Jahr noch gut lesbar sein.
 - 7.2 Der gemessenen Temperatur müssen Meßort und -zeit eindeutig zugeordnet werden können.
 - 7.3 Die Temperatur muß in der Einheit °C registriert sein.
 - 7.4 Auflösung der Registrierung:
 - Temperatur: $\geq 0,6$ mm/°C
 - Zeit: ≥ 2 mm/h
 - 7.5 Der Abstand zweier aufeinanderfolgender Registrierungen darf maximal 15 min betragen.
Abweichungen davon sind zulässig, wenn eine interne Überwachung auf Änderung der Meßtemperatur um 1 °C erfolgt.
Bei Überschreiten dieser Temperaturänderung muß eine Registrierung ausgelöst werden.
 - 7.6 Beim Auslesen/Registrieren von Meßwerten mit frei programmierbarem PC muß das Leseprogramm per Software (Anzeige von Versionsnummer und Checksumme) geschützt sein.
 - 7.7 Bei Stromausfall oder Netzstörung darf kein Datenverlust auftreten.
- ## 8. Anforderungen an die Zeitmessung
- 8.1 Mikroprozessorgesteuerte Bauarten müssen eine Echtzeituhr besitzen.
 - 8.2 Die Ungenauigkeit der Uhr darf maximal 15 min/7 Tage betragen.
 - 8.3 Die Temperaturmeßeinrichtung muß die Ablesung der Momentantemperaturen ermöglichen. Es genügt, wenn die Daten mit einem handelsüblichen Seriendrucker ausgedruckt oder an einem PC zur Anzeige gebracht werden können.

9. Schutzklasse

Die Teile des Temperaturmeßgerätes, die sich im Kühlraum befinden, müssen mindestens der Schutzklasse IP 54 nach DIN-VDE 0470-1 entsprechen.

10. Elektromagnetische Verträglichkeit

Das Temperaturmeßgerät muß den Anforderungen der Fachgrundnormen EN 50 081-1 und EN 50 082-1 entsprechen.

11. Nachweis der Eignung

Als geeignet gilt das Temperaturmeßgerät, wenn

- der Hersteller im Rahmen der Produkthaftung die Anforderung nach den Abschnitten 1 bis 10 garantiert und
- die Richtigkeit der Temperaturmessung durch eine rückführbar an nationale Normale erfolgte Kalibrierung nachgewiesen ist.

Anmerkung:

Als Nachweis für eine an nationale Normale rückführbare Kalibrierung gilt ein

- Kalibrierschein des Herstellers, sofern dieser ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem nach ISO 9000 für das Produkt besitzt,
- Kalibrierschein des deutschen oder eines in Deutschland anerkannten internationalen Kalibrierdienstes,
- Prüfschein deutscher Eichbehörden.

12. Wartung

Der Betreiber ist verpflichtet, die Richtigkeit der Temperaturmessung am Einsatzort

- erstmals bei Inbetriebnahme des Temperaturmeßgerätes und danach
- in regelmäßigen Abständen, längstens einmal jährlich zu kontrollieren.

Die Kontrolle ist durch Vergleichsmessung mit einem geeichten oder kalibrierten Thermometer durchzuführen. Die Fehlergrenzen des Vergleichsthermometers müssen kleiner sein, als die Fehlergrenzen der Temperaturmeßeinrichtung.

Begründung

Die Richtlinie des Rates 89/108/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 40 S. 34) ist durch die Richtlinie 92/1/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Überwachung der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen (ABl. EG Nr. L 34 S. 28) sowie die Richtlinie 92/2/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Festlegung des Probenahmeverfahrens und des gemeinschaftlichen Analyseverfahrens für die amtliche Kontrolle der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 34 S. 30) ergänzt worden. Diese Folgerichtlinien werden durch die vorliegende Änderungsverordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine weiteren Kosten.

Für die Wirtschaft dürften sich zusätzliche Kosten durch die Ausrüstung der Beförderungsmittel, Einlagerungs- und Lagereinrichtungen mit den vorgeschriebenen Temperaturmeßgeräten ergeben. Es ist daher nicht auszuschließen, daß dies zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden auf Grund des insgesamt relativ geringen Anteils der betroffenen Produkte am gesamten Warenmarkt nicht erwartet.

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die Änderung des § 2 dient zur Klarstellung des Begriffes "örtlicher Vertrieb". Diese Definition beruht weitgehend auf einem Vorschlag der Kommission, gegen den die Mitgliedstaaten keine Bedenken erhoben haben.

Die Vorschrift ist auf die Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a LMBG gestützt.

Nummer 2

Durch den neuen § 2a wird die Richtlinie 92/1/EWG in deutsches Recht umgesetzt. Er regelt, in welcher Weise der für die Beförderung, Lagerung und Vorräthigung von tiefgefrorenen Lebensmitteln Verantwortliche sicherzustellen hat, daß durch Messung der Lufttemperatur die Einhaltung der vorgeschriebenen Temperaturen für tiefgefrorene Lebensmittel überwacht und dokumentiert wird. Die Vorschriften sind auf die Ermächtigungen des § 19a Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 und des § 32 Abs. 1 Nr. 9a und 9b LMBG gestützt.

Die Pflicht, daß Beförderungsmittel während des Betriebs mit geeigneten aufzeichnenden Lufttemperaturmeßgeräten ausgestattet sein müssen, besteht nur für Beförderungsmittel mit mehr als 2 Kubikmetern Fassungsvermögen. Zwar können auch Beförderungsmittel mit zwei oder weniger Kubikmetern, sog. Rollcontainer, zur Beförderung von tiefgefrorenen Lebensmitteln eingesetzt werden. Diese Beförderung ist aber in der Regel auf den örtlichen Vertrieb beschränkt. Es wäre daher unverhältnismäßig, an die Rollcontainer, von denen weit über 100.000 Stück in Betrieb sind, bezüglich der Lufttemperaturmeßgeräte die gleichen Anforderungen wie an die anderen Beförderungsmittel zu stellen. Es reicht aus, die Lufttemperatur, der tiefgefrorene Lebensmittel bei der Beförderung mit diesen Einrichtungen ausgesetzt sind, mit einem gut sichtbaren Thermometer zu messen.

Aufgrund der Vorschriften des Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 92/1/EWG wurde mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 21. Juni 1994 (BGBl. I S. 1293) die Eichpflicht für anzeigende und registrierende Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur in gewerblichen Beförderungs-, Lager- und Verkaufseinrichtungen für gekühlte, gefrorene und tiefgefrorene Lebensmittel aufgehoben.

Der Begriff "geeignete aufzeichnende Meßgeräte" ist bislang weder in gemeinschaftlichen Vorschriften noch in CEN-Normen definiert.

Für die Messung der Lufttemperatur von in Betrieb befindlichen Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen können bis zur Festlegung gemeinschaftlicher Vorschriften oder von CEN-Normen insbesondere solche aufzeichnenden Lufttemperaturmeßgeräte als geeignet angesehen werden, die den metrologischen Anforderungen entsprechen, wie sie im Anhang aufgeführt sind. Die Anforderungen an Lufttemperaturmeßgeräte für Beförderungsmittel entspre-

chen den Regelungen, die die Transfrigoroute International für ihre Mitglieder vorsieht. Die Anforderungen an Lufttemperaturmeßgeräte für Einlagerungs- und Lagereinrichtungen orientieren sich an denen für Beförderungsmittel.

Allerdings können auch Lufttemperaturmeßgeräte für die o.g. Einrichtungen geeignet sein, die vergleichbare Anforderungen erfüllen.

Die Messung der Lufttemperatur, der tiefgefrorene Lebensmittel in Beförderungsmitteln, Einlagerungs- und Lagereinrichtungen während des Betriebs ausgesetzt sind, hat so häufig und regelmäßig zu erfolgen, daß das Temperaturgeschehen während des Betriebs nachvollziehbar ist.

Durch den neuen § 2b wird die Richtlinie 92/2/EWG in deutsches Recht umgesetzt. Er regelt, wie die amtliche Kontrolle der Temperaturen tiefgefrorener Lebensmittel zu erfolgen hat. Die Vorschriften sind auf die Ermächtigung des § 44 Nr. 2 LMBG gestützt.

Nummer 3
enthält die notwendigen Bußgeldvorschriften.

Nummer 4
regelt die aus technischen Gründen erforderlichen Übergangsfristen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Gegenüberstellung der EG-Vorschriften und der nationalen Vorschriften

Vorschriften der Richtlinien 92/1/EWG und 92/2/EWG	Geänderte Vorschrift der Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel
Artikel 2 der Richtlinie 92/1/EWG	§ 2a
Artikel 1 und 2 der Richtlinie 92/2/EWG	§ 2b